

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 12 (1887-1889)
Heft: 1

Artikel: Adrian von Bubenberg und sein Eingreifen in die wichtigsten Verhältnisse der damaligen Zeit
Autor: Ziegler, Alfred
Kapitel: XII: Adrians Privatverhältnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Adrian von Bubenberg ist ein leuchtendes Beispiel edler, selbstloser Vaterlandsliebe und unerschütterlicher Standhaftigkeit und Charakterfestigkeit. Neben diesen hervorragenden Bürgertugenden besitzt er eine streng rechtliche Gesinnung und wahre Frömmigkeit. Allen Winkelzügen abgeneigt, liebt er gerades, offenes Auftreten. Was ihn uns noch sympathischer macht, ist ein gewisser romantisch ritterlicher Zug, der mehrmals in seinem Leben zu Tage tritt. Zeigt uns dieser Zug Bubenbergs Zugehörigkeit zu dem mittelalterlichen Rittertum, so bildet dagegen seine offene scharfe Kritik der damaligen kirchlichen Zustände (vgl. p. 30, Anm. 7) bereits einen Übergangspunkt zur neuen Zeit (cf. Blösch's Abhandlung im Jahrbuch Bd. IX, p. 12).

Kapitel XII.

Adrians Privatverhältnisse.

Es bleibt uns noch übrig, einen Blick auf die Privatverhältnisse Adrians zu werfen. Adrian von Bubenberg war zweimal verheiratet. In erster Ehe vermählte er sich mit Jakoea, der Tochter des Grafen Johann von Aarberg. Diese scheint früh gestorben zu sein, denn 1457 schloss er eine zweite Ehe mit Johanna von Lassarraz. Das Konzept des Ehebriefes, datirt vom 24. April 1457, ist abgedruckt im Urkundio I, 541. Die Heirat wurde sehr wahrscheinlich im Juni mit grossem Gepränge gefeiert. Es lässt sich dies aus einem Briefe des bernischen Rates an Hans von Rosenegg, den Schwager Heinrichs von Bubenberg, schliessen. Auf das Ersuchen des Herrn von Rosenegg, Heinrich von Bubenberg möchte mit ihm in Wartenfels zusammen kommen, schreibt Bern am 10. Juni 1457 an Hans von Rosenegg: Sein Schwagerssohn Adrian von Bubenberg sei eben mit allen Rossen und Knechten zu seiner Frau gereist. Herr Heinrich, dessen Vater, könne sich also nicht nach Wartenfels begeben, um diese Veste und Herr-

schaft von ihm in Empfang zu nehmen (Stürler, Bernergeschlechter, Msc. auf der Stadtbibliothek in Bern). Diese Heirat wurde übrigens für Adrian von Bubenberg eine Quelle jahrelanger Verwicklungen und Streitigkeiten, indem die Angehörigen seiner Frau dieser die festgesetzte Mitgift nicht bezahlen wollten. (Vrgl. Excurs Nr. IV, p. 109.)

Aus diesen beiden Ehen stammen vier Kinder. Aus erster Ehe entsprangen Dorothea, die sich 1470 mit Hans Albrecht von Mülinen vermählte, und Adrian.¹⁾ Philipp und Eva dagegen sind Kinder zweiter Ehe. Adrian ist der Haupterbe, da Philipp jung gestorben zu sein scheint; wenigstens wird derselbe nur in der Freiungsurkunde von 1470 erwähnt.²⁾ Wenige Monate nachdem das Testament Bubenbergs vom Rate in Kraft erkannt worden war³⁾, wurde dasselbe von seinem Sohne Adrian angegriffen. Derselbe klagte, er sei durch das Testament « verpenet », glaube aber nicht, dass es seinetwegen diese Gestalt habe, da er dem Vater immer gehorsam gewesen sei; überdies sei er « zu der zytt sölcher Verpeenung noch under tagen » gewesen und erhebe deshalb gegen das Testament Einspruch.⁴⁾ Er war der letzte Spross des ächten bubenbergischen Stammes. Mit seinem Tode erlosch derselbe im Jahre 1506.

Die jüngere Schwester Eva wird genannt in dem Testament ihrer Grossmutter Anna von Rosenegg. Diese vermacht ihr 200 Gulden, aber nur für den Fall, dass

¹⁾ Stettler und Fetscherin halten Adrian für einen Sohn zweiter Ehe. Es ist dies aber nicht möglich, da er ja schon 1472 in den grossen Rat gewählt wurde, während die Heirat zwischen Bubenberg und Johanna von Lassarraz erst 1457 stattgefunden hatte.

²⁾ T. Spb. F. 253.

³⁾ 20. Nov. 1479, RM. XXVII, 259.

⁴⁾ 22. Febr. 1480, T. Spb. H. 401. Unbegreiflich ist mir, wie Adrian sagen kann, er sei zur Zeit der Testamentsabfassung noch minderjährig gewesen, während er doch laut Besatzungsbuch schon 1472 in den Grossen Rat gelangte.

« sie sich nit in weilsche landt eelichen beraten wurd». ⁵⁾ Sie vermählte sich später mit Petermann Asperling von Raron.

Ausser diesen vier legitimen Kindern hatte Adrian noch zwei natürliche Töchter. Dieselben sind ebenfalls in dem Testament seiner Mutter erwähnt. Agatha war mit Thomas Schöni, Vogt zu Aelen, verheiratet ^{5a)}; ihre jüngere Schwester Afra vermählte sich 1477 mit Gilian von Rümelingen, Vogt von Schenkenberg. Adrian von Bubenberg gab ihm als Ehesteuer 500 Gulden, um seine verpfändete Herrschaft Rümelingen wieder einzulösen. ⁶⁾ Tillier II, 564 sagt, Adrian habe auch einen Sohn ausser der Ehe hinterlassen; es ist dies jedoch unrichtig und offenbar eine Verwechslung mit Adrian dem Jüngern, der einen natürlichen Sohn hinterliess.

Im Jahre 1458 war Adrian, obwohl schon längere Zeit verheiratet, noch nicht von seinem Vater «gesöndert». ⁷⁾ Dieser belehnte ihn im folgenden Jahre mit dem Hause Schadau und dem halben Zehnten auf dem Thunfeld. ⁸⁾ Als er sodann 1464 starb, ging sein gesamter sehr umfangreicher Güterbesitz an Adrian über. Hiezu gehörte vor allem die schöne Freiherrschaft Spiez mit ihren weitläufigen Gefällen und Lehen, sodann Mannenberg und Rychenstein im Obersimmental, die alten Stammgüter zu Alt- und Neu-Bubenberg, Wolley etc., die Hälfte des Kirchenschatzes zu Schüpfen, das Patronatsrecht der Kapelle Münsingen, welches Frau Gertrud Segenser 1463

⁵⁾ Testamentenbuch I, 211. Es zeigt sich hierin der Groll über die Widerwärtigkeiten, welche die Heirat mit Joh. v. Lassarraz der bubenbergischen Familie bereitet hatte.

^{5a)} Agatha hatte ein schlimmes Los. Sie wurde von ihrem Gatten derart misshandelt, dass sie an den Folgen der erlittenen Misshandlungen starb. Am 5. Sept. 1500 wurde dann ein Prozess gegen diesen eingeleitet (Altes Gerichtsbuch im Berner Staatsarchiv).

⁶⁾ T. Spb. G. 501.

⁷⁾ Tellbuch 1458.

⁸⁾ Spiezer Urkunde, bei Stürler, Bernergeschlechter.

seinem Vater geschenkt hatte⁹⁾, das Patronatsrecht der Kirche Worb¹⁰⁾ und andere Besitzungen. Hierzu kaufte dann Adrian 1466 von Junker Reinhard von Mallrein eine Hälfte der Herrschaft Strättlingen, zu welcher auch der Kirchensatz zu Thierachern, die halbe Herrschaft Reutingen und Zwieselberg gehörten, um 1550 rheinische Gulden.¹¹⁾ Dagegen veräusserte er einige Zubehörden der Herrschaft Mannenberg und verkaufte die Herrschaft Wartenfels bei Olten um 3300 Gulden an die Stadt Solothurn. Am 10. Februar 1476 gaben die Schultheissen und Räte von Bern und Freiburg Adrian von Bubenberg auf seine Bitte Schloss und Herrschaft Mont mit aller Zubehörde zu freiem Mannlehen.¹²⁾ Es scheint dies seltsam, wenn wir die damalige Stellung Adrians zum bernischen Rate berücksichtigen. Indessen mag vielleicht diese Belehnung mit seinen Forderungen an die Familie Lassarraz in Zusammenhang zu bringen sein. Dieselbe scheint Rechte an die Herrschaft besessen zu haben, wenigstens erhob sie nach Adrians Tod Anspruch darauf. Der Rat sah sich am 9. September 1479 veranlasst, an den Landvogt der Waadt, Humbert von Combermont, eine Aufforderung zu erlassen, dass er Adrian den Jüngern im Besitze der Herrschaft Mont, welche schon seinem Vater gehört habe, gegen die Herren von Lassarraz schütze.¹³⁾ Eher begreifen wir es, wenn wir sehen, dass am 13. September 1476 der bernische Rat Adrian von Bubenberg zum advocatus von Peterlingen einsetzt, welches Amt Bubenberg jedoch mit Berns Bewilligung wegen der Menge seiner übrigen Geschäfte an den Edeln Girard de Treytorrens übertrug.¹⁴⁾ Es ist dies jedenfalls als eine Dankesbezeugung Berns für die tapfere Verteidigung Murtens zu betrachten. Ebenso ehrten die Eidgenossen Bubenbergs Verdienste, indem sie ihm die eroberte Herrschaft Echallens

⁹⁾ Spiezer Urkunde bei Stürler.

¹⁰⁾ Archiv für bern. Geschichtskunde XI, 97, 108.

¹¹⁾ Spiezer Urkunde bei Stürler.

¹²⁾ T. Spb. G. 391.

¹³⁾ L. Mb. B. 278.

¹⁴⁾ L. Mb. A. 464.

(Attalens, Estallens, Thallein) zum Geschenk machten. Aber obgleich die Herzogin Jolantha diese Schenkung bestätigt hatte, machte der Herzog von Savoyen später die Herrschaft Adrian dem Jüngern streitig und der Rat von Bern musste sich mehrfach für ihn verwenden.¹⁵⁾

Trotz dieser sehr bedeutenden Besitzungen sehen wir Adrian häufig von Schulden gedrückt. Er führte eine kostspielige Haushaltung, obgleich die Güter verhältnissmässig wenig eintrugen, namentlich seitdem die Stadt die einträglichsten Herrschaftsrechte an sich gezogen hatte. Gleichwohl hielt er es unter seiner Würde, durch Handel oder Industrie seine Einnahmen zu vermehren, wie dies in richtiger Erkenntnis des Zeitgeistes die Diessbach, May, Muhleren und andere taten. So musste er denn nach und nach seine Güter mit Schulden belasten, die ihm wohl manche schwere Stunde verursachten. 1471 versetzte er dem Rate, der für ihn eine Bürgschaft von 800 Gulden gegenüber Heinrich Escher von Zürich übernommen hatte, seine Herrschaften Strättlingen und Reutingen zum Pfande¹⁶⁾ und für eine weitere Bürgschaft für 600 Gulden die Herrschaft Mannenberg.¹⁷⁾ Schon 1465 hatte er dem Rate ebenfalls Alt-Bubenberg zum Pfand gesetzt für die Verbürgung eines Anleihens, das er in Basel aufgenommen hatte.¹⁸⁾ Ein weiterer Gläubiger war der Schultheiss Segesser von Aarau.¹⁹⁾ Häufig musste der Rat Adrian mahnen, die fälligen Gelder zu bezahlen, oder sich für Aufschub der Schuld zu verwenden.²⁰⁾ Sogar während der Belagerung Murtens wurden Forderungen an ihn geltend gemacht, und der bernische Rat musste sich in's Mittel legen.²¹⁾ Fragen wir uns, wovon diese ungünstige finanzielle Lage

¹⁵⁾ L. Mb. B. 373, 385, 425, 426.

¹⁶⁾ T. Spb. F. 377.

¹⁷⁾ T. Spb. F. 378.

¹⁸⁾ T. Spb. E. 102.

¹⁹⁾ T. Spb. G. 274.

²⁰⁾ RM. I 89, IV 139, VI 190, VIII 66, 106, IX 1, 67, X 12, XI 6, 8, 20, 30, 44, 53, 55, 127, etc.

²¹⁾ M. 137, 168, 236, 302.

Adrians herrührte, so lassen sich ausser der bereits erwähnten allgemeinen Ursache noch mehrere Gründe anführen. Vor allem hat wohl seine Fahrt nach dem heiligen Grabe ihm sehr bedeutende Kosten verursacht; auch die äusserst zahlreichen Gesandtschaftsreisen, mit deren Ausführung er beehrt wurde (vrgl. Excurs V, p. 111), müssen gewaltige Summen verschlungen haben.²²⁾ Ferner machte die Aussteuer seiner Töchter grosse Ausgaben notwendig. Adrian erlitt überdies mehrfach ganz unverschuldet bedeutende Einbussen an seinem Vermögen. So liess ihn z. B. Herzog Ludwig von Veldenz jahrelang auf die Auszahlung seines Soldes warten. Ähnlich erging es ihm mit der Aussteuer seiner zweiten Gemahlin, welche die Verwandten derselben nicht bezahlen wollten. Endlich verursachten ihm Bürgschaften, die er hochherzig leistete, grosse Verluste. So übernahm er auf einem Tage zu Zürich gegenüber Hans Waldmann eine Bürgschaft für 1200 Gulden für die burgundischen Gesandten. Da diese die Schuld nicht bezahlten, hielt sich Waldmann an Adrian von Bubenberg und nach dessen Tod an Adrian den Jüngern. Vergeblich mahnte der bernische Rat den Erzherzog Maximilian, Bubenberg zu bezahlen.²³⁾ Als keine Entschädigung erfolgte, gestattete zuletzt der Rat Bubenberg, auf Leib und Gut der Burgunder zu greifen, um sich selbst die Entschädigung zu verschaffen.²⁴⁾

Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn das Vermögen Bubenbergs von Jahr zu Jahr abnahm. Unter seinem Sohne ging es beinahe völlig darauf, und als dieser 1506 ohne Kinder starb, schlugen seine Schwestern das Erbe aus. Darauf übernahm es Ludwig von Diessbach, der eine Schwestertochter Adrians des Ältern zur Frau hatte. Er behielt nur Spiez und verkaufte die übrigen Besitzungen. « Da ward wol gewonnen und nüt verloren,

²²⁾ So sagt er selbst im Twingerherrenstreit, p. 69, er habe seit seines Vaters Tode im Dienste dieser Stadt über 500 Gulden verritten.

²³⁾ Beilage VIII.

²⁴⁾ Beilage IX.

auch Jedermann bezalt » sagt Anshelm II, 428. Auch Dießbach sagt in seiner Selbstbiographie (abgedruckt im Schweiz. Geschichts-Forscher VIII, 211): « ich gewann ob den 4000 Gulden daran über allen Schaden. »



Excuse.

Adrian als Landvogt in Lenzburg.

Nr. I (p. 7). Stettler und Hidber lassen Adrian von Bubenberg das Amt eines Vogtes in Lenzburg erst in den Jahren 1458 und 1459 bekleiden. Damit stehen aber die Urkunden im Widerspruch. Im Staatsarchiv Aarau findet sich eine Urkunde, in welcher Adrian von Bubenberg schon 1455 als Vogt in Lenzburg vorkommt (Archiv Liebegg 53). An seine Stelle trat dann im August dieses Jahres Heinrich von Bannmos (Lenzburgerdokumentenbuch II, 34). Auch 1457 wird derselbe noch in dieser Stellung urkundlich erwähnt (Archiv Kloster Königfelden K. I, 11). Mehrere Urkunden aus den Jahren 1459 und 1460 nennen dagegen wieder Adrian von Bubenberg als Vogt in Lenzburg (Spiezer Urkunde, Archiv Liebegg BB 61, Lenzburgerdokumentenbuch II, 52). Ferner sagt das Lenzburger Urbar von 1539, welches ein Verzeichniss der Lenzburgervögte enthält, Adrian habe vier Jahre dieses Amt bekleidet. Dieselben würden sich, wie aus den Urkunden hervorgeht, auf die Jahre 1453 bis 1455 und 1458 bis 1460 (eventuell 1459 bis 1461) verteilen. In seiner zweiten Amtsperiode erhielt Adrian 1459, 10. Nov., von seinem Vater das Haus Schadau und den halben Zehnten auf dem Thunfeld als Mannlehen. (Spiezer Urkunde bei Stürler.)